

zu §. 3, ich frage also die Kammer: ob sie zunächst §. 3, zu dem auch die Deputation nichts erinnert hat, annehme? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Was §. 4 anlangt, so möchte die Deputation darauf aufmerksam, daß es sich um Berichtigung eines Druckfehlers handelt und daß statt §. 12 citirt werden muß §. 13, worauf aber keine besondere Frage zu richten ist. Und da kein anderweiter Antrag zu §. 4 vorliegt, so frage ich: ob die Kammer §. 4 annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun folgt §. 5.

Decan Dittrich: Bei §. 5 ist ein Zusatz von der Deputation beantragt.

Präsident v. Carlowitz: Er wird so eben zur Abstimmung kommen. Bei §. 5 also hat die Deputation der Regierung anheimgeben wollen, die Worte einzuschalten: „solcher §. 3 und 4 bemerkten Erlasse“. Dieses Anheimgeben aber wird sich wohl jetzt selbst mit Zugeständniß der Deputation als einen wirklichen Antrag betrachten lassen, weil bei den gestrigen Verhandlungen dem Antrage Sr. Königl. Hoheit und des Herrn Bürgermeisters Ritterstädt gemäß ein anderes Verfahren einzutreten hat. Ich nehme also an, daß es die Absicht sei, den Wunsch der Deputation, daß die Worte: „solcher §. 3 und 4 bemerkten Erlasse“ eingeschaltet werden möchten, zum förmlichen Antrage zu erheben. Ist man hiermit einverstanden? — Allgemein Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ich frage nunmehr: ob die Kammer §. 5 selbst mit diesem Zusatze annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Ehe ich zu §. 6 übergehe, gestatte ich mir noch eine Bemerkung. Es liegen zu §. 6 zwei unterstützte Amendements vor, eins von Sr. Königl. Hoheit, das andere vom Herrn Bürgermeister Gottschald. Beide Amendements verfolgen zwar eine verschiedene Richtung, in-
zwischen scheint es mir doch, daß sie sich keineswegs widerspre-

chen, daß keins das andere ausschließe. Diese Bemerkung scheint wegen der Fragstellung nothwendig; denn wenn ich die erste Frage auf den Antrag Sr. Königl. Hoheit zu richten habe, so folgt aus jener von mir gewonnenen Ansicht, daß, wenn der Antrag Sr. Königl. Hoheit Annahme gefunden haben sollte, immer noch eine spätere Frage auf den Gottschald'schen Antrag zu richten sein würde. Die Reihenfolge der Fragstellung ist aber folgende. Die erste Frage werde ich auf das Amendement Sr. Königl. Hoheit richten, die zweite Frage auf §. 6 selbst und nach Befinden dann die dritte Frage auf den Gottschald'schen Antrag; auf diesen nämlich deshalb zuletzt, weil es sich nicht darum handelt, §. 6 zu amendiren, sondern weil der Antragsteller seiner letztern Erklärung zufolge einen Zusatzparagraphen als §. 6 b. einzuschalten beabsichtigt. Sr. Königl. Hoheit hat also beantragt, daß am Schlusse des §. 6 hinzugefügt werde: „Dergleichen neue Anordnungen erfolgen unter Rücksprache mit der kirchlichen Behörde und in der Regel durch deren Mittel. Sollte jedoch auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen sein, so kann in geeigneten Fällen die erforderliche Verfügung auch unmittelbar von der Staatsbehörde auf königliche Anordnung erfolgen.“ Nimmt die Kammer diesen Zusatz an? — Er wird durch sechs und zwanzig Stimmen abgelehnt.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer §. 6 selbst annimmt? — Gegen zwei Stimmen Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun frage ich: ob die Kammer den Gottschald'schen Antrag annimmt, wonach ein Zusatzparagraph angenommen werden soll: „Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerruflich.“? — Der Antrag wird gegen fünfzehn Stimmen angenommen.

Präsident v. Carlowitz: Wegen sehr vorgerückter Zeit müssen wir hier abbrechen; ich beraume die nächste Sitzung aber auf morgen 10 Uhr an und bringe auf die Tagesordnung die Fortsetzung der Berathung des heutigen Gegenstandes.

Schluß der Sitzung $\frac{1}{3}$ Uhr.